

OLG Nürnberg: Gemeinden sind nicht zur Erhebung kostendeckender Gebühren verpflichtet

GWB § 20 IV; UWG §§ 3, 4 Nr. 10

1. Es stellt nicht ohne Weiteres eine unbillige Behinderung im Sinne von § 20 IV GWB oder eine unlautere Behinderung im Sinne der §§ 3, 4 Nr. 10 UWG dar, wenn eine Gemeinde bei der von ihr in Form eines Eigenbetriebs betriebenen Musikschule keine kostendeckenden Gebühren erhebt und Fehlbeträge aus dem allgemeinen Haushalt deckt. Eine solche Gestaltung kann durch den öffentlichen Bildungsauftrag (83 I, 128, 133, 139 und 140 BayVerf) gedeckt sein, wenn sie dazu dient, auch einkommensschwachen Bürgern den Zugang zu musikalischer Ausbildung zu ermöglichen und einen möglichst großen Personenkreis durch „niedrigschwellige“ Angebote zu erreichen.
2. Bietet ein Privater gleichartige Leistungen an, ist die Gemeinde rechtlich nicht verpflichtet, kostendeckende Gebühren zu verlangen und bedürftigen Kursteilnehmern eine gezielte finanzielle Unterstützung zum Besuch der eigenen oder einer anderen Musikschule zu gewähren. (Leitsätze des Gerichts)

OLG Nürnberg, Urteil vom 29.09.2009 – 1 U 264/09, rechtskräftig (LG Nürnberg), BeckRS 2010, 1750

Sachverhalt

Der Kläger betreibt eine private Musikschule. Die beklagte Gemeinde bietet gleichartige Leistungen zu Preisen unter den Gestehungskosten an. Der Kläger will der Gemeinde untersagen lassen, für den Betrieb der städtischen Musikschule zusätzlich zu den dort erzielten Einnahmen allgemeine Haushaltsmittel aufzuwenden. Das LG hat die Klage abgewiesen.

Entscheidung

Die Berufung des Klägers hat keinen Erfolg.

Aufgrund der Möglichkeit, Fehlbeträge mit Steuermitteln auszugleichen, besitze die Beklagte zwar dem Kläger gegenüber eine überlegene Marktmacht, so das OLG. Sie verstoße aber nicht gegen das Verbot der unbilligen Wettbewerbsbehinderung durch Ausnutzung dieser überlegenen Marktmacht. Zwar werde der Kläger durch den Betrieb der städtischen Musikschule der Beklagten und deren Angebot gleichartiger Leistungen

in Konkurrenz zu seinem eigenen Angebot behindert. Diese Behinderung sei aber nicht unbillig i. S. v. § 20 IV 1 GWB, sondern sachlich gerechtfertigt. Denn die Beklagte handele im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrags, der sich allgemein aus 128, 133, 139 und 140 BayVerf und speziell für die Gemeinden aus Art. 83 I BayVerf ergebe. Dies rechtfertige es, dass die städtische Musikschule der Beklagten keine kostendeckenden Gebühren erhebt, denn bei der Erhebung der Unterrichtsentgelte seien soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Ferner bestehe die Musikschule der Beklagten länger als die des Klägers, sodass keine Situation vorliege, in der die Beklagte in einen bereits bestehenden Markt eindringen würde. Schließlich sei nicht ersichtlich, dass die Beklagte beim Betrieb der Musikschule ihre amtliche Autorität oder gemeindlichen Befugnisse einsetzen würde, um die Stellung ihrer Musikschule im Wettbewerb zu fördern. Auch für eine Verdrängungsabsicht der Beklagten gebe es keine ausreichenden Indizien.

Das Gericht verneint auch Ansprüche aus §§ 3, 4 Nr. 10, § 8 UWG sowie einen Verstoß gegen europarechtliche Vorschriften.

Praxishinweis

Das Urteil lässt sich durch die bisherige Rechtsprechung zum Angebot verbilligter Leistungen durch die öffentliche Hand aufgrund des Sozialstaatsprinzips stützen. In Bereichen, in denen der Staat sozialstaatlichen Geboten (hier seinem Bildungsauftrag) nachkommt, muss ein privater Wettbewerber hinnehmen, dass Entgelte für staatliche Leistungen nicht kostendeckend und diese darum billiger sind als seine eigenen. Wenn der öffentlichen Hand nicht Verdrängungsabsicht nachgewiesen werden kann oder sie ihre amtliche Autorität einsetzt, um ihre Stellung im Wettbewerb zu fördern, oder der Wettbewerbsbestand gefährdet wird, sind kartell- oder wettbewerbsrechtliche Ansprüche gegen deren Preisgestaltung nicht gegeben.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Stögmüller, LL. M. (Berkeley),
Fachanwalt für Informationstechnologierecht,
telegal Habel Rechtsanwälte, München